**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das**

**Verkehrsbauvorhaben „B 96 – Ausbau Knotenpunkt mit S 198**

**und K 9203 in Schwarzkollm einschließlich S 198 von KP bis OD-Grenze Schwarzkollm“**

**I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 1. September 2023, Gz.: 32-0522/604/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „B 96- Ausbau Knotenpunkt mit S 198 und K 9203 in Schwarzkollm einschließlich S 198 von KP bis OD D-Grenze Schwarzkollm“ gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) festgestellt worden.

**II.**

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 6. November 2023 bis einschließlich 20. November 2023**

im Bürgeramt der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Dillinger Str. 1, 02977 Hoyerswerda und

in der Stadtverwaltung Lauta, Bauamt Zimmer 24, Karl-Liebknecht-Str. 18, 02991 Lauta

während der Dienstzeiten aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen über die Internet-Seite <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur/Bundesstraßen eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss sind zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

**III.**

**Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben befindet sich im Landkreis Bautzen und betrifft Flurstücke der Städte Hoyerswerda und Lauta.

Die Bautätigkeiten umfassen den regelkonformen Ausbau des Knotenpunktes der durchgehenden Bundesstraße 96 mit der Staatsstraße 198 und der Kreisstraße 9203. Zusätzlich werden Zweirichtungsgeh- und Radwege neu angelegt und der ca. 30 m entfernte Bahnübergang mit in die Ausbaumaßnahmen einbezogen.

Der Baubereich befindet sich außerorts. Trotzdem grenzen auf der nördlichen Seite der B 96 Wohngebäude und Kleingärten sowie Versorgungseinrichtungen an. Auf der südlichen Seite befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen und Grünland.

Die Baustrecke hat eine Ost-West-Längenausdehnung von ca. 330 m. Die aus nördlicher Richtung angebundene K 9203 besitzt eine Ausbaulänge von ca. 103 m und die aus südöstlicher Richtung angebundene S 198 eine Ausbaulänge von 220 m. Die S 198 quert dabei ebenerdig die parallel zur B 96 verlaufende, zweigleisige Bahnstrecke Horka - Roßlau.

**Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses**

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der § 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Dresden, den 29. September 2023

gez. Carolin Schreck
Vizepräsidentin